

F. Richtlinie zur Förderung sozialer Vereinigungen

Ergänzend zu **A. Allgemeine Richtlinien** gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Förderung sozialer Vereinigungen:

1.Arten der Förderung

Die Stadt Olching fördert die Arbeit sozialer Vereinigungen in Form einer Maßnahmenförderung.

2.Umfang der Förderung

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss auf Vorschlag des Ersten Bürgermeisters in Abstimmung mit dem zuständigen Referenten im Rahmen des Haushaltsplanes.

3.Verfahren

Der Antrag (Vordruck) für das kommende Jahr und der Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr ist schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres abzugeben. Dem Antrag sind die geplanten Maßnahmen/Beratungen/Aktivitäten beizufügen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01.09.2021 in Kraft.

Die bis zum Inkrafttreten der Richtlinie bewilligten Zuwendungen werden nach bisherigen Richtlinien abgewickelt.

Olching, den 04.08.2021



Andreas Magg
Erster Bürgermeister